

An das Ministerium der Justiz des
Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Hamm, 9. Oktober 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes
Schreiben vom 30. September 2025
Az.: 3110E-Z-2/25**

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Limbach,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Gegen die geplante Neufassung des § 4 Abs. 3 S. 1 Landesrichter- und Staatsanwälte Gesetz (LRiStaG) bestehen keine Bedenken, sofern die vorgesehene Änderung in § 41 LRiStaG umgesetzt wird. Die Einfügung eines besonderen Mitbestimmungstatbestandes dürfte Gefahren für die richterliche Unabhängigkeit bei der Entscheidung über Verlängerungsanträge hinreichend minimieren. Zugleich besteht die Möglichkeit, Verlängerungsanträge aus zwingenden dienstlichen Gründen abzulehnen, um beispielsweise die besonderen Belange der Assessorinnen und Assessoren im Hinblick auf Verplanungen angemessen zu berücksichtigen.

Wir regen zudem die Änderung des § 4 Abs. 3 Satz 3 LRiStaG an. Diese Vorschrift sollten die folgende Fassung erhalten:

„Im Verlängerungszeitraum sind Richterinnen und Richter auf Antrag mit einer Frist von drei Monaten jederzeit in den Ruhestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei weitere Monate hinausgeschoben werden.“

Wir halten eine dreimonatige Mindestfrist für die Versetzung in den Ruhestand im Verlängerungszeitraum für geboten, damit an den Gerichten mehr Planungssicherheit besteht. Zu kurzfristige Versetzungen in den Ruhestand können zu Problemen bei der

richterlichen Geschäftsverteilung führen. Durch die Einfügung dieser Regelung ließen sich diese Probleme vermeiden.

§ 71a Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG) sollte im Übrigen vollständig für anwendbar erklärt werden. § 71a Abs. 1 LBesG sieht für Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen einen zehnprozentigen Zuschlag auf das Gehalt in der Verlängerungszeit vor. § 71a Abs. 2 LBesG ermöglicht für Beamtinnen und Beamte den teilweisen Eintritt in den Ruhestand neben einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in Teilzeitbeschäftigung. Ein sachlicher Grund dafür, diese Regelung nicht auf Richterinnen und Richter anzuwenden, ist nicht ersichtlich. Eine Ungleichbehandlung in diesem Bereich dürfte gegen Art. 3 GG verstoßen. Aus diesem Grunde sollte § 71a LBesG insgesamt für anwendbar erklärt werden. Eine solche Regelung (entsprechende Anwendung des § 71a Abs. 1 und 2 LBesG) könnte in § 4 Abs. 3 LRiStaG schon jetzt aufgenommen werden. Eine Änderung des LBesG NRW wäre hierfür nicht erforderlich.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerd Hamme', with a stylized, cursive script.

Prof. Dr. Gerd Hamme
Vorsitzender